

Ergänzung vom 15.04.2021

**Gasteig München GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02399

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 18.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der bereits verteilten Sitzungsvorlage vom 16.03.2021 (Anlage).

In dieser Sitzung wurde der in der Anlage enthaltene Änderungsantrag eingebracht. Der Ausschuss hat die Beschlussfassung in die der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats der Gasteig München GmbH folgende Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vertagt. Der Änderungsantrag sollte dem Aufsichtsrat der Gasteig München GmbH zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt werden.

Der Aufsichtsrat der Gasteig München GmbH hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2021 mit diesem Änderungsantrag befasst.

Bei der geänderten Nr. 1 des Änderungsantrags handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung; diesem Vorschlag hat der Aufsichtsrat zugestimmt.

In Nr. 2 des Änderungsantrags wird vorgeschlagen, neben eilbedürftigen und einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- und Katastrophenzeiten generell die Möglichkeit zu eröffnen, Aufsichtsratssitzungen in Videokonferenzen abzuhalten. Den Änderungsvorschlägen zu Satz 1 ist der Aufsichtsrat nicht gefolgt.

Weiter wurde in Nr. 2 des Änderungsantrags vorgeschlagen, die Einverständniserklärung durch einen Widerspruch zu ersetzen, zudem erfolgte auch hier eine sprachliche Klarstellung. Diesem Vorschlag hat der Aufsichtsrat ebenfalls zugestimmt.

Die auf Grund dieses Änderungsantrags neu hinzugefügten Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind kursiv dargestellt, die Änderungen gegenüber dem derzeit gültigen

Gesellschaftsvertrag sind fett hervorgehoben.

II. Antrag des Referenten

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 9 Abs. 2 wie folgt geändert:
„Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig *schriftlich* zu berichten. **Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.**
Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen. Dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.“
2. Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 12 Abs. 5 wie folgt geändert:
„**In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder durch Übermittlung per E-Mail oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.** Geht eine ~~Einverständniserklärung~~ **Widerspruch** der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer solchen *schriftlichen* Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. **Im Verfahren nach Satz 1** ~~Schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch~~ gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.“
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 5
zur weiteren Veranlassung.

Zu V. Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/GASTEIG/1 Grundsatz/2 Gesellschaftervertrag/Satzungsänderung 2021/Beschluss

E-Mail Ergänzung nach Vertagung.odt

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gasteig München GmbH
An die Stadtkämmerei HA I - 3
An das Kulturreferat RL - BM
z.K.

Am

Telefon: 233-24144
Telefax: 233-21136

Zweitschrift ✓

Anlage 50
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Beteiligungsmanagement
Weitere Beteiligungen

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Gasteig München GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags

Am 16. März 2021
D-II-V
Stadtratsprotokoll

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02399

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.03.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Aufgrund der Corona-Pandemie wird eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Gasteig München GmbH notwendig.
Inhalt	In der Vorlage werden die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH in Bezug auf Formerleichterungen bei der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	./.
Entscheidungsvorschlag	Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Gasteig München GmbH
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Aufsichtsrat, Gesellschaftsvertrag, Gasteig München GmbH
Ortsangabe	./.

**Gasteig München GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02399

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.03.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Gasteig München GmbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München. Für die Entscheidung ist gem. § 2 Nr. 15 GeschO StR die Vollversammlung des Stadtrates zuständig.

Der Aufsichtsrat der Gasteig München GmbH hat den Änderungen in seiner Sitzung vom 03.12.2021 zugestimmt.

Um vor dem Hintergrund aktueller und potentieller künftiger Einschränkungen durch die Corona-Krise sicherzustellen, dass Aufsichtsratssitzungen weiterhin rechtskonform durchgeführt werden können, wird bei der Gasteig München GmbH folgende Formvereinfachung eingeführt:

Aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen (§ 9 Abs. 2).

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- und Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder durch Übermittlung per E-Mail oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen (§ 12 Abs. 5).

Dementsprechend wird der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH neu gefasst.

Neben der Änderung von Formvorschriften, wird eine gendergerechte Formulierung im gesamten Dokument vorgeschlagen.

Es sind folgende Änderungen geplant:

§ 9 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Abs. 2 Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen. Dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.</p>
§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	
<p>Abs. 5 Schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer solchen Stimmabgabe sich einverstanden erklären. Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer solchen schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Abs. 5 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder durch Übermittlung per E-Mail oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis</p>

	zu einer solchen schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
--	--

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 9 Abs. 2 wie folgt geändert:

„Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. **Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.**

Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen.

Dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.“

2. Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 12 Abs. 5 wie folgt geändert:

„**In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder durch Übermittlung per E-Mail oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.** Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der

gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer solchen schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen."

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

~~nach Antrag~~ siehe Beschlussseite

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Ber/Die Vorsitzende

Der Referent

gez. Habenschaden

gez. Baumgärtner

~~Ober-/Bürgermeister/-in~~
~~ea Stadtrat/-rätin~~

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

Beschluss:

Vertagt in die der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats der Gasteig München GmbH folgenden Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft.

Der Änderungsantrag von ÖDP/FW vom 16.03.2021 gilt als eingebracht und wird dem Aufsichtsrat der Gasteig München GmbH zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.

An den Oberbürgermeister
 der Landeshauptstadt München
 Herrn Dieter Reiter
 Rathaus, Marienplatz 8
 80331 München

München, 16.03.2021

Änderungsantrag
für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 16.03.2021 – TOP 5 öffentlich
Gasteig München GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrags,
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02399

Gesellschaftsvertrag konsequent aktualisieren

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

<p>Ziffer 1 neu</p>	<p>Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 9 Abs. 2 wie folgt geändert: „Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsweisung für die Geschäftsführer*innen. Dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.“</p>
<p>Ziffer 2 neu</p>	<p>Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 12 Abs. 5 wie folgt geändert: „In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung erfolgt auf Vorschlag des*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder durch Übermittlung per E-Mail oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Geht eine Einverständniserklärung Widerspruch der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer solchen schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Im Verfahren nach Satz 1 Schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.“</p>
<p>Ziffer 3</p>	<p>unverändert</p>

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Laut Satz 1 ist schriftlich zu berichten, laut Satz 2 schriftlich oder in Textform.
Daher ist das schriftlich in Satz 1 zu viel des Guten.

Zu Ziffer 2.:

Krisenzeiten sind immer öfter. Neben der Corona-Krise, an welche vermutlich der Entwurfsverfasser der Änderung dachte, haben wir aktuell eine Klimakrise und eine Haushaltskrise, die uns sicher noch länger als die Corona-Krise beschäftigen werden.

Die in Satz 1 aufgeführten Möglichkeiten für einen Sitzungsmodus jenseits einer klassischen Präsenzsitzung sind so zahlreich, dass die Möglichkeit nicht in Präsenz zu tagen, generell eröffnet werden sollte.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ja durch seinen Widerspruch jederzeit eine klassische Präsenzsitzung erzwingen, wenn es diese abweichend vom Vorschlag des Vorsitzenden für angebracht hält.

Die Sätze 2 und 3 sind inhaltlich zwingend an einen geänderten Satz 1 anzupassen. Wenn das Verfahren von der Abgabe von Einverständniserklärungen auf eine Möglichkeit zum Widerspruch umgestellt wird, können keine Einverständniserklärungen mehr zugehen. Die unveränderte Beibehaltung der alten Regel wäre daher inkonsequent.

Auch eine Beibehaltung der bisherigen Möglichkeiten der Beschlussfassung in den Sätzen 2 und 3 passt nicht, wenn die Möglichkeiten der Beschlussfassung in Satz 1 gegenüber den bisherigen Möglichkeiten verändert werden.

Initiative:

Hans-Peter Mehling,
Wirtschaftspolitischer Sprecher

V. **Wv. RAW - FB V** Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/GASTEIG/1 Grundsatz/2 Gesellschaftervertrag/Satzungsänderung
2020/Beschluss E-Mail .odt
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gasteig München GmbH
An die Stadtkämmerei HA I - 3
An das Kulturreferat RL - BM

z.K.

Am